

Es ergibt sich, wenn die Hohe Kammer dem Vorschlage der Deputation beistimmen sollte, daß jedesmal der Gegenstand, welcher zuerst an eine Kammer gelangt ist und dann an die andere Kammer gelangt, vor dem Vereinigungsverfahren wiederum an diejenige Kammer zurückgelangen muß, in welcher zuerst Beschluß gefaßt worden ist.

Präsident von Zehmen: Meldet sich Jemand zu Ziffer 8 des Berichts, beziehentlich § 29 der vorgelegten Landtags-Ordnung zum Wort?

Auch hier meldet sich Niemand und ich frage daher die Kammer:

„Ob sie dem Vorschlage der Vereinigungsdeputation zu § 29 der neuen Landtags-Ordnung beitreten will?“

Einstimmig.

Referent Bürgermeister Müller: Punkt 9 des Berichts:

„Der bei § 30 zur Aufnahme in die ständische Schrift von der Ersten Kammer beschlossene, von der Zweiten Kammer abgelehnte, die Abkürzung der Landtage bezweckende Antrag auf Vertagung nach Constituirung der Kammern etc. soll in Gemäßheit des im jenseitigen Berichte, Seite 218 enthaltenen Vorschlags in folgender Fassung beibehalten werden:

„Die Staatsregierung wolle

2. in der Regel, nach Constituirung der Kammern, Wahl der Deputationen und Ueberweisung der betreffenden dazu geeigneten königlichen Decrete an dieselben zur Vorberathung, die Kammern längstens auf vier Wochen vertagen und hierbei unter Vernehmung mit den Präsidien diejenigen Deputationen bezeichnen, welche während der Vertagung beisammen zu bleiben und ihre Arbeiten fortzusetzen haben.“

Dieser Vereinigungsvorschlag ist von der Zweiten Kammer mit Majorität abgelehnt worden. Die unterzeichnete Deputation hält aber fest daran, daß die bestehende Differenz den Abschluß und die Publication der Landtags-Ordnung nicht hindert.

Ich habe hier noch zu bemerken, daß in der Zweiten Kammer noch eine lange, nur durch einen Schlußantrag sistirte Debatte stattgefunden hat und die Abgg. Walter, Streit, Hartwig für die Annahme, die Abgg. Kirbach, Gensel, Reistner, Körner, Penzig, Biedermann und insbesondere sehr energisch der Abg. Günther gegen die Annahme des Vereinigungsvorschlages sich ausgesprochen haben. In der Ersten Kammer bei der vor dem Vereinigungsverfahren stattgefundenen Berathung haben sich, soweit ich mich erinnere, Rittergutsbesitzer Seiler und Professor Dr. Fricke für den Wegfall ausgesprochen, dagegen hat sich Kammerherr von Erdmannsdorff für Beibehaltung dieses Satzes

erklärt. Ihre erste Deputation hat Ihnen zwar im Berichte vorgeschlagen, bei dem früher gefaßten Beschlusse stehen zu bleiben, wobei nur einige kleine Aenderungen im Vereinigungsverfahren aufgenommen worden sind; indessen, meine Herren, glaube ich im Sinne der Deputation erklären zu können, daß, da die Angelegenheit so verschiedene Gesichtspunkte enthält, wie sich namentlich in der Zweiten Kammer herausgestellt hat und auch schon hier in unserer Kammer der Fall gewesen ist, sich Ihre Deputation wenigstens nicht unglücklich fühlt, wenn Sie sich entweder dafür oder dagegen aussprechen.

Es handelt sich lediglich um einen Antrag in die ständische Schrift und es wird, gleichviel ob Sie „Ja“ oder „Nein“ stimmen, dies auf das Zustandekommen der Landtags-Ordnung selbst keinen Einfluß üben.

Nur glaubte Ihre Deputation um deswillen bei ihrer früheren Ansicht stehen bleiben zu müssen, um damit zu documentiren, daß sie es gern gesehen hätte, Vorschläge zu machen, welche den vielfach gehörten Wünschen entsprechen, daß die Landtage möglichst abgekürzt werden möchten.

Präsident von Zehmen: Meldet sich Jemand zum Wort zu diesem Punkte?

Da sich Niemand meldet, gehe ich zur Fragestellung über.

Die Erste Kammer hatte den unter Punkt 9 des Berichts zu § 30 der Landtags-Ordnung aufgeführten ständischen Antrag Nr. 2 Seite 196 des Berichts beschloffen; die Zweite Kammer ist demselben nicht beigetreten, eine Vereinigung hat also nicht stattgefunden. Indes schlägt die Deputation vor, die Kammer wolle bei dem gefaßten Beschlusse festhalten.

„Tritt die Kammer darin ihrer Deputation bei?“

Gegen 1 Stimme: ja!

Referent Bürgermeister Müller:

10.

Zu § 32, Diäten und Reisekosten betreffend, sind folgende Fassungen über die differenten Punkte vereinbart worden, welche als Ganzes untrennbar mit einander zusammenhängen sollen.

Absatz 2, Zeile 2 des Entwurfs anstatt der Worte: „vier Thaler“ zu setzen „zwölf Mark“;

Absatz 2 hinter dem Worte „Krankheit“ einzuschalten „am Orte des Landtags.“

Vor Absatz 3 einzuschalten:

Hat ein Mitglied in einer Kammer Sitzung ohne einen der gedachten Entschuldigungsgründe gefehlt, so hat es auch erst von demjenigen Tage an wieder Tagegelder zu beanspruchen, an welchem es sich zu einer Kammer- oder Deputations-Sitzung wieder eingefunden, beziehentlich sein